

Anlage 2 Verpflichtungserklärung

Anlage 2 Antragsunterlagen

2.1 Verpflichtungs- und Einverständniserklärung im Rahmen der Kompetenzfeststellung für die Notifizierung eines EKVO-Laboratoriums

Die Untersuchungsstelle:

verpflichtet sich:

1. alle wesentlichen Veränderungen, die Voraussetzungen für die Notifizierung betreffen, insbesondere die Änderung der Besitzverhältnisse, die Stilllegung des Betriebes und wesentliche Änderungen in der betrieblichen oder personellen Ausstattung unverzüglich der begutachtenden Stelle anzuzeigen,
2. die ihr übertragenen Untersuchungen ordnungsgemäß, gewissenhaft, unparteiisch und mit Ausnahme der der Notifizierungsstelle bekannt gegebenen Übertragung von Teilen der Untersuchungen oder Probenahmen an andere notifizierte Untersuchungsstellen, mit eigenem Personal und eigenen Geräten in eigenen Räumen durchzuführen,
3. die vorgeschriebenen Methoden und Verfahren einzuhalten (siehe Parameterkurzliste des HLNUG im Internet)
4. alle erforderlichen Maßnahmen der internen und externen AQS auf eigene Kosten vorzunehmen und auf Anfrage der notifizierenden oder begutachtenden Stelle nachzuweisen,
5. alle Informationen, die in Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen stehen, vertraulich zu behandeln,
6. die beauftragenden Behörden von jeglicher Haftung für die Tätigkeit des EKVO-Laboratoriums freizustellen,
7. eine Begehung durch Beauftragte der notifizierenden Stelle mit einem Betretungsrecht für alle Räume des EKVO-Laboratoriums jederzeit zuzulassen und auf Verlangen Einblick in die notwendigen Unterlagen zu gewähren,
8. die Kosten der Laborbegutachtung (innerhalb des vorgegebenen Kostenrahmens) zu übernehmen
9. die vom HLNUG vorgeschriebenen Messplätze zu benutzen (Anlage 4 Laborausstattung),
10. Anerkennungsvoraussetzungen und erteilte Auflagen im Anerkennungsbescheid zu erfüllen
11. an den vom HLNUG veranlassten Schulungskursen regelmäßig teilzunehmen,
12. Aufträge, bei denen die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist, nicht zu übernehmen
13. die Behörde nicht zu täuschen
14. nur mit vorheriger Zustimmung der Anerkennungsbehörde Teile der Untersuchungen durch Dritte untersuchen zu lassen
15. regelmäßig an den von der Anerkennungsbehörde oder deren Beauftragte veranlassten Ringversuchen beziehungsweise Vergleichsuntersuchungen zwischen verschiedenen Laboratorien teilzunehmen,

2.2 Handelsregisterauszug und aktuelles Gesellschafterverzeichnis

Bitte aktuellen Auszug beifügen.

2.3 Haftpflichtversicherung mit Umweltbasis-Haftpflichtversicherung

Benötigt wird die Kopie einer Police, die den Einschuss der Umweltbasis-Haftpflichtversicherung explizit erwähnt.

2.4 Bericht der Arbeitsschutzbehörde

Erforderlich, falls Auflagen der Arbeitsschutzbehörde bestehen

2.5 Bericht der Baupolizei

Erforderlich, falls Auflagen der Baupolizei bestehen

2.6 Bericht der Feuerwehr

Erforderlich, falls Auflagen der Feuerwehr bestehen

2.7 Organigramm

Bitte aktuelles Organigramm beifügen.

2.8 Umgangsgenehmigung für ECD, falls erforderlich

Bitte aktuelle Genehmigung beifügen.

2.9 Anzeige bzw. Genehmigung für die Durchführung von Tierversuchen, falls erforderlich

Bitte aktuelle(s) Dokument(e) beifügen.

2.10 Gentechnische Genehmigung, falls erforderlich

Bitte aktuelle Genehmigung beifügen.

2.11 Erlaubnis für das Arbeiten mit Krankheitserregern, falls erforderlich

Bitte aktuelle Erlaubnis beifügen.

2.12 Erlaubnisbescheid (nur Laboratorien gemäß § 10 (4) 1 und 2)

Bitte aktuelle Erlaubnis beifügen.

2.14 Weitere Zulassungen des Labors

Im Rahmen des EKVO-Labor-Zulassungsverfahrens kann sich das HLNUG auf gleichwertige Notifizierungen, Anerkennungen bzw. Akkreditierungen der Fachbehörden anderer Bundesländer, des Bundes bzw. anderer Institutionen (z. B. von Akkreditierungsgesellschaften) stützen, wenn das Audit nicht länger als 2 Jahre zurückliegt. Das HLNUG empfiehlt dem Antragsteller entsprechende Angaben in die folgende Tabelle einzutragen, damit zusätzliche Prüfungen vermieden werden.

| lfd-Nr. | Bundesland Zulassungsbehörde Datum des Audits Notifizierung/Akkreditierung Aktenzeichen und Datum | Zulassung gilt gem. Gesetz: für Umweltmatrix/-bereich: |
|---------|---|--|
| 1 | | |
| 2 | | |
| 3 | | |
| 4 | | |
| 5 | | |